# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Brand Bioenergie GmbH & Co. KG (Az.: 52.0003/25/8.6.3.2) beantragt die Änderung der Biogasanlage am Standort Weißes Venn 121, 33442 Herzebrock-Clarholz maßgeblich durch Erweiterung der Gasproduktion (zulässig nach § 246d BauGB) sowie Errichtung von BHKW und eine Gasaufbereitung. Die Lagermenge an Gas erhöht sich aufgrund einer geänderten Betriebsführung, dadurch unterliegt die Anlage nach Durchführung der Änderung der Störfallverordnung.

### 2) Antrag

Die Brand Bioenergie GmbH & Co. KG beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Anlage ist den Ziffern 1.2.2.2, 1.16, 8.6.3.2, 9.1.1.1 und 9.36 bzw. 8.13 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 8.4.2.2 und 9.1.1.2 und neu 1.11.2.1.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.2.2, 1.11.2.1, 8.4.2.2 und 9.1.1.3 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S bzw. A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Gemeinde Herzebrock, die Anlage ist vorhanden. Die Erweiterung umfasst im Wesentlichen die zusätzlichen BHKW und die neue Gasaufbereitung.

Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind nicht zu erwarten. Die Erweieterung der Inputmengen führt zu leicht erhöhten Verkehrsaufkommen und die Laufzeit der BHKW verlängert sich bzw. kommt es zu gleichzeitigem Betrieb der BHKW bzw. alternativ zur Aufbereitung des Gases.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand, insofern erfolgt die Prüfung lediglich im Hinblick auf die Änderung. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen. Die Erhöhung der Laufzeit oder die gleichzeitigen Laufzeiten der BHKW als Folge der erhöhten Gasproduktion führt zu erhöhten Emissionen, diese sind jedoch nicht erheblich im Sinne des UVPG. Ebensolches gilt für den zusätzlichen Verkehr. Auch der Übergang der Anlage in die StörfallVO wirkt sich nicht releveant aus, u.a. da keine schutzwürdige Bebauung im Umfeld der Anlage liegt. Die Lage im Landschaftsschutzgebiet ist vor dem Hintergrund der geringfügigen Ändeurngen bei der Anlage ebenfalls nicht relevant, wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Im Antrag sind Angaben zur UVP-Vorprüfung vorhanden, welche aus Sicht der Behörde ausreichend genau den Tatbestand darstellen, und denen von hier gefolgt werden kann.

Die Änderung führt nicht zu einer Änderung des Störfallpotentials, so dass hierzu eine weitergehende Prüfung nicht erforderlich ist.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.